

**2665. Baulinien (Abänderung).** Am 22. Februar 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 29. Juni 1966 betreffend die teilweise Abänderung der Baulinien am Talacker sowie die Festsetzung von Arkadenbaulinien beim Eckhaus Talacker 50/Sihlstrasse in Zürich 1. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 23. September 1966. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 16. November 1966 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Am Talacker bestehen Baulinien seit dem Jahre 1871, die seither wiederholt abgeändert wurden (RRB Nrn. 1681/1911, 1212/1926, 740/1947). Ihr Abstand beträgt im Teilstück zwischen Parade- und Pelikanplatz 15 m, im anschliessenden Teilstück bis zur Sihlporte 16 m.

Der Regierungsrat ersuchte am 7. August 1937 den Stadtrat von Zürich um Ueberprüfung der Baulinien am Talacker, Paradeplatz, Bleicherweg und an der Talstrasse sowie um die Ausarbeitung einer entsprechenden Erweiterungsvorlage. Bei dieser vom Stadtrat dem Gemeinderat am 28. Mai 1943 unterbreiteten und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 740/1947 genehmigten Vorlage wurde auf eine Baulinienänderung am Talacker verzichtet, hauptsächlich zur Erhaltung der für dieses Quartier charakteristischen Profanbauten im Barockstil mit prächtigem Innenausbau. Inzwischen wurde aber ein Teil derselben abgebrochen. An ihrer Stelle wurden grosse moderne Geschäftshäuser erstellt, die gegenüber der bestehenden Baulinie wohl zurückgesetzt, umgekehrt aber — bedingt durch § 62 des Baugesetzes — mit zahlreichen Ausnahmebewilligungen der kantonalen Baudirektion belastet sind. Die heutige Vorlage bezweckt die Ausmerzungen dieser Sonderregelungen.

Die bestehende nordöstliche Baulinie am Talacker (RRB von 1871 und Nr. 1681/1911) bleibt bis zur Einmündung in die Sihlporte unverändert. Von dort an wurde sie in die strassenseitige Gebäudeflucht der Häuser Talacker Nrn. 42 und 50 zurückverlegt und schliesst an die bestehende südöstliche Baulinie der Sihlstrasse (RRB Nr. 491/1898) an. Gleichzeitig wurde beim Hause Nr. 50 — in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Durchgang — eine Arkadenbaulinie gezogen. Die gegenüberliegende neue Baulinie zwischen Pelikanplatz und Sihlporte verläuft in den strassenseitigen Gebäudefluchten der Häuser Talacker Nrn. 35 und 41. In Richtung Sihlporte erfolgt die Verlängerung bis zur Hausflucht Talstrasse 82, welcher sie bis zur bestehenden Baulinie (RRB Nr. 1212/1926) folgt. Gegen den Pelikanplatz hin schliesst die neue Baulinie an die bestehende Baulinie (RRB Nr. 1099/1950) am Pelikanplatz an. Es wurde so ein von 16 m auf durchschnittlich 18 m vergrösserter Baulinienabstand erreicht. Südöstlich des Pelikanplatzes bleibt die bestehende Baulinie (RRB Nr. 1681/1911) auf der ganzen Länge des Hauses Talacker Nr. 29, zum Grossen Pelikan, unverändert (das Haus ist erhaltenswert und soll unter Denkmalschutz gestellt werden). Die neue Baulinie springt um 3 m in der Südostfassade des Hauses Nr. 29 zurück und verläuft geradlinig weiter bis zur Bärengasse, wo sie an die bestehende Baulinie (RRB vom 26. Juni 1880) anschliesst. Es ergibt sich ein von 15 m auf 18 m vergrösserter Baulinienabstand. Von der Bärengasse bis zum Bleicherweg folgt die neue Baulinie der strassenseitigen Hausflucht des Gebäudes des Schweizerischen Bankvereins (Talacker Nr. 7/Paradeplatz Nr. 6) bis zur bestehenden Baulinie am Bleicherweg (RRB Nr. 740/1947). Auch hier beträgt der neue Bau-

linienabstand rund 18 m, gegenüber einem bestehenden von 15 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 29. Juni 1966 betreffend die teilweise Abänderung der Baulinien am Talacker, die gleichzeitige Festsetzung von Arkadenbaulinien beim Eckhaus Talacker Nr. 50 in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Durchgang sowie verschiedene kleinere Anpassungen von Baulinien in den Anschlussstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.